



Gebührenordnung
für berufsbegleitende Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge
sowie spezielle weiterbildende Studien
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 12. August 2013
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 14. Februar 2014

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 5 Abs.1 der Hochschulgebührenverordnung (BayHSchGebV), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2013 (GVBl. S. 38) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Gebührenordnung:

§ 1

Erhebung

Die Hochschule Landshut als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für das Studium in berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen sowie speziellen weiterbildenden Studien von den Studierenden und Teilnehmenden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme an den folgenden
1. berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen:
 - Wirtschaftsingenieurwesen
 2. weiterbildenden Masterstudiengängen:
 - Industriemarketing und technischer Vertrieb
 - Systems and Project Management
 - Applied Computational Mechanics
 - Prozessmanagement und Ressourceneffizienz
 - Kaufmännische Geschäftsführung

3. Zertifikatskursen:

- Integrierte Erlebnispädagogik
- Restrukturierungs- und Sanierungsmanager/in

§ 3

Gebührentatbestand

Jeder/Jede Studierende und jeder/jede Teilnehmende, der/die sich für einen berufsbegleitenden Bachelor-, weiterbildenden Masterstudiengang oder ein spezielles weiterbildendes Studium an der Hochschule Landshut anmeldet, immatrikuliert bzw. rückmeldet, hat eine Gebühr nach Maßgabe von § 4 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Studiengebühr beträgt in den berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen:

	Gesamt
Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge	
Wirtschaftsingenieurwesen	18.846,00 €
Weiterbildende Masterstudiengänge	
Industriemarketing & Technischer Vertrieb	18.750,00 €
Systems & Project Management	15.250,00 €
Applied Computational Mechanics	20.760,00 €
Prozessmanagement und Ressourceneffizienz	19.500,00 €
<i>Zusatzqualifikationen:</i>	
Lean Praktiker	1.490,00 €
Six Sigma Green Belt	2.490,00 €
Kaufmännische Geschäftsführung	19.250,00 €

Der Studentenwerksbeitrag ist in den angegebenen Gebühren enthalten.

In den speziellen weiterbildenden Studien beträgt die Gebühr:

Spezielle weiterbildende Studien	
Integrierte Erlebnispädagogik mit Hochschul-Zertifikatsprüfung	1.630,00 €
Integrierte Erlebnispädagogik ohne Hochschul-Zertifikatsprüfung	1.235,00 €
Restrukturierungs- und Sanierungsmanager/in	4.250,00 €

Der Studentenwerksbeitrag fällt nicht an.

- (2) Die Gebühr für die berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengänge kann in Teilbeträgen anteilig entsprechend der Zahl der Semester der Regelstudienzeit entrichtet werden. Die Teilbeträge sind mit Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig.

	Teilbeträge	Anzahl der Teilbeträge
Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge		
Wirtschaftsingenieurwesen	2.355,75 €	8
Weiterbildende Masterstudiengänge		
Industriemarketing & Technischer Vertrieb	4.687,50 €	4
Systems & Project Management	5.083,33 €	3
Applied Computational Mechanics	5.190,00 €	4
Prozessmanagement und Ressourceneffizienz	4.875,00 €	4
Kaufmännische Geschäftsführung	4.812,50 €	4

- (3) Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine Immatrikulation oder Teilnahme an einem der Angebote erst im bereits laufenden Semester bzw. während des laufenden Angebots erfolgen kann, fällt die Gebühr in voller Höhe an, auch wenn der/die Studierende/ Teilnehmende aufgrund der verspätet erfolgten Immatrikulation/ Teilnahme nicht an allen Unterrichtseinheiten der Lehrveranstaltungen teilnehmen kann.
- (4) Bei wiederholter Teilnahme an schriftlichen Prüfungen bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von dem/der Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule bemisst.
- (5) Bei Überschreiten der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters fällt eine Gebühr in Höhe von 50 % des jeweiligen anteiligen Teilbetrages der Gebühr für ein Semester für jedes folgende, die Regelstudienzeit überschreitende Semester an.
- (6) Zeiten der Beurlaubung vom berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudium sind nicht gebührenpflichtig; der Studentenwerksbeitrag ist zu entrichten.
- (7) Werden nur einzelne Module eines berufsbegleitenden Bachelor-, weiterbildenden Masterstudiengangs oder eines speziellen weiterbildenden Studiums besucht, errechnet sich die Studiengebühr für das jeweilige Modul entsprechend dem stundenmäßigen Anteil an dem vollen Studiengang. Der Gebührenrahmen beträgt 10 € bis € 200 pro Teilnehmende/Teilnehmender und Einzelstunde. Der Studentenwerksbeitrag ist bei Modulstudium im berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Immatrikulation fällig.

§ 6

Erstattung von Studiengebühren

- (1) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Studiums im laufenden Semester besteht kein Anspruch auf Reduzierung der anteiligen Studiengebühr; Studiengebühren für die folgenden Semester werden nicht erhoben. Sofern die Studiengebühr in einer Summe bezahlt wurde, erfolgt eine Erstattung anteilig für jedes weitere folgende Regelstudienzeitsemester.
- (2) Sofern die Mindestteilnehmerzahl in dem berufsbegleitenden Bachelor-, weiterbildenden Masterstudiengang oder speziellem weiterbildenden Studium vier Wochen vor Semesterbeginn bzw. Beginn nicht erreicht wird und der Studiengang bzw. das spezielle weiterbildende Studium nicht durchgeführt wird, wird die bereits bezahlte Gebühr/ der bereits bezahlte Teilbetrag erstattet.

§ 7

Folgen der Nichtzahlung

Studierende, die die fällige Gebühr/ den fälligen Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlen, sind von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen und werden exmatrikuliert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.